

Organisationsreglement der Praxisgemeinschaft und des Beirats des Atelier Gewässer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Die unterzeichnenden Gesellschafter betreiben im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Praxisgemeinschaft mit dem Namen *Praxisgemeinschaft Atelier Gewässer* in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft. Sitz der Praxisgemeinschaft ist der Sitz der Firma Atelier Gewässer.

Art. 2 Arbeitsweise der Praxisgemeinschaft

1. Die Praxisgemeinschaft gewährleistet in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebungen die fachgerechte, bedarfsorientierte Unterstützung zum Vollzug gewässerbaulicher Massnahmen (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Unterhalt).
2. Sie stellt Bauherren und projektierenden Planern qualitativ hochwertige Angebote zur Verfügung, welche die Verantwortungsträger unterstützen, eigenverantwortlich qualitativ hochstehende Projekte effizient und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und SIA-Ordnungen zu entwickeln und zu realisieren.
3. Die Praxisgemeinschaft versteht sich in der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Hand.
4. Sie sichert ordnungsgemässe Projektführungen, welche eine sorgfältige Bedarfsabklärung und Koordination der Leistungen inklusive Qualitätssicherung beinhaltet.
5. Die Praxisgemeinschaft kann weitere Dienstleistungen einführen. Rechte und Pflichten der einzelnen Dienstleistungen werden soweit nötig in Reglementen geordnet.
6. Sie betreibt die notwendigen Stützpunkte und beschäftigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben qualifiziertes Personal.
7. Die Praxisgemeinschaft ermöglicht angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität zu sichern und sie der Entwicklung anzupassen.
8. Sie erfüllt ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit und Koordination mit den Fachstellen von Gemeinden und Kanton sowie den privatwirtschaftlichen Büros.
9. Die Praxisgemeinschaft berücksichtigt die Regionalpolitik sowie die Bedürfnisse weiterer Akteure.

Art. 3 Infrastruktur, Backoffice, Personal

1. Die Leitung der Praxisgemeinschaft erstellt und betreibt:
 - eine gemeinsame Cloud
 - eine Internetseite
 - einen e-Mail Newsletter
 - die jährliche Gemeinschafterversammlung und -Retraite.
2. CI/CD werden von der Leitung der Praxisgemeinschaft zur Verfügung gestellt und von den Gesellschaftern verwendet, sofern dies der Praxisgemeinschaft förderlich ist.

II. Leitung der Praxisgemeinschaft

Art. 5 Leitung der Praxisgemeinschaft

1. Die Leitung der Praxisgemeinschaft Atelier Gewässer wird durch die Geschäftsleitung der Firma Atelier Gewässer gestellt.

Art. 6 Vision und Strategie der Praxisgemeinschaft

1. Der Leitung legt in kollegialer und konsiliarischer Zusammenarbeit fest:
 - Unternehmensvision
 - Grundsätze der Unternehmenswerte
 - grundsätzlichen Ausrichtung des Dienstleistungsangebotes
 - grundsätzlichen Organisationsstruktur

Die obigen Punkte sind im Internetauftritt der Praxisgemeinschaft aufgearbeitet und gut erkennbar. Die Geschäftsleitung reagiert agil auf Signale des Marktes und der Gesellschafter.

Art. 7 Finanzwesen

1. Die Praxisgemeinschaft arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Die Leitung führt das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Praxisgemeinschaft notwendig ist.
3. Die Leitung führt über die betrieblichen und personellen Kosten der Praxisgemeinschaft Buch.
4. Die Betriebskosten werden unter den Gesellschaftern gleichmässig geteilt.
5. Die Praxisgemeinschaft führt dazu ein gemeinsames Konto.
6. Gesellschafter kaufen sich einmalig mit CHF 500.00 in die Praxisgemeinschaft ein.

III. Gesellschafter

Art. 8 Zusammenarbeit

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur kollegialen und konsiliarischen Zusammenarbeit. Sie pflegen einen projektbezogenen Austausch untereinander sowie Peer-Gespräche an regelmässigen Retraits und zusammen mit dem Beirat.
2. Gesellschafter sind frei, innerhalb der Praxisgemeinschaft selbstorganisiert Projektteams zu bilden.
3. Sie rechnen ihre Aufwände innerhalb ihrer Projektteams selbstorganisiert ab und informieren sich gegenseitig über alle Vorgänge der Praxisgemeinschaft, die für die Gesellschafter von Bedeutung sind.

Art. 9 Qualifikationen

1. Gesellschafter des Atelier Gewässer bringen überdurchschnittliche Qualifikationen und Voraussetzungen mit. Für Bauherrenunterstützer*innen/ Technische Leiter*innen sind dies:
 - Langjährige Kenntnisse der Baukunst für das öffentliche Gemeinwesen auf Stufe Gemeinde.
 - Ausgewiesene Erfahrung in der verantwortlichen Projektierung von Gewässerbau-Projekten gemäss SIA Leistungsordnungen und Bausummen über 6 Mio. Franken.
 - Personalführungserfahrung in einer klassischen Linienfunktion in der Privatwirtschaft und /oder der öffentlichen Verwaltung (Team, Abteilung).
 - Submissionsrechtlich unabhängig gegenüber den projektierenden Büros und NGO's.
 - Den Mut zur direkten Verantwortung, Montagmorgen 7:00 Uhr den Pickel in die Schweiz hauen zu lassen, um aus einer guten Welt eine bessere zu machen.

Art. 10 Aufnahme neuer Gesellschafter

1. Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter aufnehmen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.

Art. 11 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
2. Ein Gesellschafter scheidet ausser durch Kündigung aus:
 - a) durch Tod
 - b) durch Ausschluss aus der Gesellschaft
 - c) durch dauernde Berufsunfähigkeit
 - d) durch Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit

3. Über den Ausschluss eines Gesellschafters entscheidet die Gesellschaftsversammlung, wenn er:
 - a) in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt
 - b) seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt

Art. 12 Gesellschafterversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Voranschlag für das kommende Jahr, die Erbringung weiterer Einlagen und über sonstige durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmte Angelegenheiten der Praxisgemeinschaft.
2. Zur Abhaltung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn dies im Interesse der Praxisgemeinschaft notwendig erscheint, insbesondere, wenn es zwischen den Gesellschaftern zu Unstimmigkeiten kommt.
3. Die Gesellschaftsversammlung entscheidet einstimmig.

IV. Vertragsdauer und Haftung

Art. 17 Vertragsdauer

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter und jeder Beirat kann die Praxisgemeinschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Austritt bedarf der Schriftform.

Art. 18 Auflösung der Gesellschaft, Auseinandersetzung

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

Art. 19 Haftung

1. Für die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den anderen Gesellschaftern haftet jeder Gesellschafter ohne Einschränkung.

Art. 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich in diesem Fall unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben die unwirksame oder nicht durchführbare Regelung durch eine geeignete, Sinn entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag.

V. Beirat

Art. 13 Ziele und Aufgaben

1. Mit dem Beirat werden folgende Ziele verfolgt:
 - Einbringen von fachlichen Analogien und Aspekten von ausserhalb des Gewässerbau
 - Reflexion des Atelier Gewässer und seiner Gesellschafter bezüglich seiner Stellung in der öffentlichen Wahrnehmung
 - Fachübergreifende Unterstützung in konzeptioneller und inhaltlicher Hinsicht für das Atelier als Ganzes wie auch für seine einzelnen Gesellschafter
 - Übernahme einer Botschafterfunktion nach aussen

Art. 14 Organisation und Arbeitsweise

1. Dem Beirat gehören 3 bis 7 Persönlichkeiten aus dem fachlichen und gesellschaftlichen Umfeld des Atelier Gewässer an.
2. Die Mitglieder des Beirates werden berufen. Den Gesellschaftern kommt ein Vorschlagsrecht zu.
3. Der Beirat kommt in der Regel 1-2 Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus findet mindestens ein jährliches Treffen mit den Gesellschaftern statt.
4. Beiräte können in Projekte der Gesellschafter eingebunden werden.
5. Der Beirat konstituiert sich selbst. Der/die Präsident*in des Beirates lädt in Absprache mit der Geschäftsleitung zu den Sitzungen ein und legt die Traktanden fest.
6. Die Beiratsmitglieder erhalten durch die Praxisgemeinschaft eine Entschädigung für die Beiratssitzungen.

Art. 15 Aufnahme

1. Der Beirat kann weitere Beiräte aufnehmen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat einstimmig.

Art. 16 Verbindlichkeit

1. Die Mitglieder des Beirats sehen das Organisationsreglement der Praxisgemeinschaft Atelier Gewässer mit ihrer Unterschrift ein. Sie sind jedoch keine Gesellschafter.

Kartause Ittingen, 28. Februar 2021